

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Vierzehnte Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang
(Magister-ZwPO)**

Vom 21. Juni 1996

(KWMBI II S. 904)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 1995 (KWMBI II S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

"(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse entsprechend § 4 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Einführung in das Studium der Musikwissenschaft;
 - b) ein Grundkurs Satzlehre oder erfolgreiche Teilnahme an einem Einstufungstest;
 - c) eine zweisemestrige Übung Quellen und Notation I, II;
 - d) sieben Übungen in historischer Satzlehre (Liturgische Einstimmigkeit, mittelalterliche Mehrstimmigkeit, Palestrinasatz, Generalbaß, Vierstimmiger Satz: Bachchoral, Harmonik des 18. und 19. Jahrhunderts, Instrumente und Partitur);
 - e) zwei Proseminare.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der Musikwissenschaft;
2. Grundkenntnisse über Epochen der Musikgeschichte und musikalische Gattungen;
3. Vertrautheit mit musikalischen Werken, die repräsentativ für die einzelnen Epochen und Gattungen sind.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer zweistündigen Klausur;
 2. einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer."
2. § 60 Abs. 1 Satz 1 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

"- an zwei Proseminaren, davon einem mit Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens."

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen in Kraft.

(2) ¹Studentinnen und Studenten, die ihr Studium im Magisterstudiengang mit dem Hauptfach Musikwissenschaft bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach § 32 Abs. 3 der Magister-Zwischenprüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung oder nach § 32 Abs. 3 in der Fassung dieser Änderungssatzung ablegen. ²Die in Satz 1 bezeichneten Studentinnen und Studenten müssen, wenn sie zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung oder später erstmals an der Zwischenprüfung im Hauptfach Musikwissenschaft teilnehmen, die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 1 der Magister-Zwischenprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung vorlegen; vor diesem Zeitpunkt werden die Zulassungsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 1 in der Fassung dieser Änderungssatzung oder die vollständigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 1 in der vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung anerkannt. ³Studentinnen und Studenten, die ihr Studium im Magisterstudiengang mit dem Hauptfach Deutsch als Fremdsprache bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, können noch aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 60 Abs. 1 in der vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung der Magister-Zwischenprüfungsordnung zur Zwischenprüfung zugelassen werden. ⁴Gemäß § 7 angerechnete Studienzeiten werden bei der Feststellung des Studienbeginns berücksichtigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Februar 1996 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 31. Mai 1996 Nr. X/4-5e66Z-6/45 639.

München, den 21. Juni 1996

Prof. Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 26. Juni 1996 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 28. Juni 1996 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juni 1996.